

Die Regierung von Mittelfranken hat gemäß § 57 Abs. 1 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG) bestandskräftige Maßnahmen und unanfechtbare Bußgeldentscheidungen, die sie im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit nach dem GwG erlassen hat, ggf. unter Berücksichtigung der Einschränkungen in § 57 Abs. 2 und 3 GwG, auf ihrer Internetseite bekanntzumachen:

Art und Charakter des Verstoßes	Art der Maßnahme	Bestands- bzw. rechtskräftig seit	Für den Verstoß verantwortliche natürliche und juristische Person oder Personenvereinigung
Verstoß gegen Mitwirkungspflichten (§ 52 Abs. 1 GwG)	Bußgeldbescheid i. H. v. 1.000,00 €	21.11.2019	Anonymisiert gemäß § 57 Abs. 2 Satz 2 GwG

Stand: 31.12.2019